Bebauungsplan Nr. 99 Dresden-Sporbitz Nr. 3
Interkommunales Gewerbegebiet Dresden/Heidenau Teilbereich Dresden

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GEe — eingeschränktes Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 — Grundflächenzahl, z. B. 0,8

12 m — Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 12 m

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung: Fußweg

Straßenbegrenzungslinie

GFLR — Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Eigentümers von Flst. 85/7, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Ver- und Entsorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14)

Zweckbestimmung:

T — Abwasser (Schmutzwasserpumpwerk)

Abwasser (Versickerungsbecken)

Elektrizität (Trafostation)

6. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ö — öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Versickerungsbecken

pr — private Grünfläche
Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

erforderliche Baumfällung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

65/50 — max. zulässiger Schallleistungspegel in dB(A) tags/nachts nach DIN 4109, z. B. 65/50 dB(A)

LPB V — Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, mit festgesetztem Lärmpegelbereich

Lärmschutzwand, Höhe 3,20 m

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nutzungsregelungen nach Fachgesetzen der Verkehrsplanung

Bahnanlagen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz

III. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

bestehendes Gebäude

97/2 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Stadtgrenze

Böschung

II / F — Geschossigkeit / Dachform

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

Freileitung - 380 kV

Schutzstreifen der 380 kV-Freileitung

Maststandort der 380 kV-Freileitung

Schutzzone zum Maststandort der 380 kV-Freileitung

Hochdruckgasleitung

Schutzstreifen der Hochdruckgasleitung

Fernwärmeleitung (FW)

Schutzstreifen der Fernwärmeleitung 4,0 m

vorhandene Abwasserleitung (ungefähre Lage)

vorhandene Lärmschutzwand

Nutzungsschablone:

GE	65/50
0,8	12 m

Art der baulichen Nutzung	Schallleistungspegel
Grundflächenzahl	Firsthöhe

65 / 50 dB(A) re 1m²

Angabe der flächenbezogenen Schallleistungsbeurteilungspegel tags / nachts

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 99

Dresden-Sporbitz Nr. 3
Interkommunales Gewerbegebiet Dresden/Heidenau
Teilbereich Dresden

Vom 18. Mai 2006

Aufgrund des § 233 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1818, 1824), i. V. m. § 10 Absatz 1 BauGB in der bis 19.07.2004 geltenden Fassung sowie des § 89 Absatz 1 Nummem 1 bis 6 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Mai 2006 den Bebauungsplan Nr. 99, Dresden-Sporbitz Nr.3, Interkommunales Gewerbegebiet Dresden/Heidenau, Teilbereich Dresden, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

1.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)

Gliederung des Gebietes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Betriebe und Anlagen, deren je Quadratmeter Grundfläche abgestrahlte Schallleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechend den Angaben der einzelnen Flächen im Bebauungsplan überschreitet, sind nicht zulässig.

1.1.2 Ausnahmsweise Zulässigkeit allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Einzelhandelsbetriebe sind nur zum Verkauf von im Plangebiet produzierten Waren (Fabrikverkauf) zulässig.

Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.3 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 8 Abs. 3 BauNVO)

Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind nicht zulässig.

1.1.4 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen unter der Hochspannungsleitung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, § 1 Abs. 8 BauNVO)

Im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung sind alle im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Bestimmung der Bezugspunkte der Festsetzung der zulässigen Höhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt ist die jeweilige durchschnittliche Geländehöhe.

2.2 Maß der baulichen Nutzung für Teile baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Betriebsbedingte technische Aufbauten dürfen die festgesetzten Höhen bis zu 5 m überschreiten.

3. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

3.1.1 Im festgesetzten Bereich des Versickerungsbeckens ist ein naturnah gestaltetes Regenwasser-Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Regenwasserklärbecken einzuarbeiten.

3.1.2 Mindestens 40 % des von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen abfließenden Niederschlagswassers ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

3.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen

3.2.1 Die für Baumpflanzungen vorgesehenen Standorte entlang der Ringstraße sind folgendermaßen zu bepflanzen:

- Carpinus betulus „Fastigiata" - Säulen Hainbuche: entlang der Zufahrtsstraßen von der Pirnaer Landstraße,
- Acer platanoides „Columnare" - Säulenförmiger Spitzahorn: entlang der Verbindungsstraße im Südosten des Plangebietes.

Der Abstand der Bäume beträgt 13 m. Es ist eine Mindestqualität als Hochstamm 3 x v (verpflanzt) mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu gewährleisten.
Die Begrünung der Baumscheiben mit einer Mindestgröße von 2,50 m x 1,50 m hat mit niedrigen Sträuchern aus der Pflanzliste 3 oder Landschaftsrasen mit Kräutern zu erfolgen.

Von den festgesetzten Standorten kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn es zur Errichtung von Grundstückseln- und -ausfahrten erforderlich ist.

3.2.2 Die privaten Grünflächen entlang der Pirnaer Landstraße sind folgendermaßen zu bepflanzen:

- Sorbus aria - Mehlbeere.

Die Pflanzabstände betragen 12 m, Mindestqualität 3 x v (verpflanzt) mit 16 - 18 cm Stammumfang. Zwischen den Hochstämmen sind standortgerechte Gehölze entsprechend Pflanzliste 2 zu pflanzen. Von der im Grünstreifen verlaufenden Gashochdruckleitung ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.

3.2.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 zu bepflanzen.

3.2.4 Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand ist mit Kletterpflanzen der Pflanzliste 4 grünordnerisch in die Landschaft einzubinden. Die Kletterpflanzen müssen eine Mindestqualität von 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm besitzen.

3.2.5 Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 150 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum aus Pflanzliste 1 zu pflanzen.

3.2.6 Geschlossene Fassadenflächen, die an öffentlichen Straßenflächen liegen sind ab einer Fläche von 40 m² mit Klettergehölzen der Pflanzliste 4 zu begrünen. Die Pflanzabstände betragen je nach Art 1,5 m bis 3 m. Für Rankpflanzen ist eine angemessene Kletterhilfe an der Fassade anzubringen.
Die Kletterpflanzen müssen eine Mindestqualität von 3 x v (verpflanzt) mit einer Höhe von 60 - 100 cm besitzen.

3.2.7 Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Arten zu erhalten und im Falle ihres Absterbens durch gleiche Arten zu ersetzen.

3.2.8 Pflanzlisten

Liste 1: Standortgerechte Bäume (Auswahl):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus domestica	Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Birne
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme

Liste 2 : Standortgerechte Sträucher (Auswahl):

Großsträucher:	
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Eunymus europaea	Europ. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Salweide
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Mittelgroße Sträucher :	
Berberis spec.	Berberitzen-Arten
Buddleja spec.	Sommerfliederarten
Chaenomeles spec.	Quitten-Arten
Colutea arborescens	Blasenstrauch
Forsythia x intermedia	Forsythie
Kerria japonica	Kerrie
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Spiraea spec.	Spierstrauch-Arten

Liste 3: Niedrige Sträucher (Auswahl):

Mahonia spec.	Mahonie
Myrica gale	Gagelstrauch
Potentilla spec.	Fingerstrauch

Liste 4 : Kletterpflanzen (Auswahl) :

Clematis spec.	Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera spec.	Geißblatt
Parthenocissus qinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	Kletterwein
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Rosa spec.	Kletterrosen

3.3 Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt, die nicht innerhalb des Plangebietes kompensierbar sind, wird auf dem Flurstück Nr. 247 der Gemarkung Dresden - Helfenberg eine Fläche von ca. 4950 m² durch Aufforstung in naturnahen Wald aufgewertet.

4. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Fassaden müssen die Außenbauteile für Aufenthaltsräume entsprechend den bezeichneten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), Lärmpegelbereich V ausgebildet werden. Im übrigen Plangebiet ist der Lärmpegelbereich IV anzusetzen.

II. Hinweise

1. Archäologische Funde

Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht bei auftretenden archäologischen Bodenfunden hinzuweisen. Auftretende Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (§ 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG).
Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).

2. Vermessung im Bereich der 380 kV-Leitung

Im Bauantrag sind der genaue Leitungsverlauf und die Maststandorte zu vermessen.

3. Abschnittsweise Entfernung der Gashochdruckleitung nach außer Betriebsetzung

Im Zuge von Tiefbauarbeiten kann nach Rücksprache mit dem zuständigen

Meisterbereich Hochdruckanlagen Heidenau
Nordstraße 27
01809 Heidenau

Tel.: (03529) 5554320 die vorhandene Gashochdruckleitung abschnittsweise entfernt weden.

4. Hochspannungsfreileitung

Für jede Baumaßnahme und das Arbeiten im Freileitungsbereich ist eine gesonderte Beteiligung des zuständigen Regionalzentrums Süd

Goetheweg 125
09247 Chemnitz / OT Röhrsdorf

Tel.: (03722) 639420 / -422
unter Angabe der Reg.-Nr.: N 658/1/2005 einzuholen.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)
Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1818, 1824)

Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV)
Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Vom 25. März 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 1193), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1818, 1827)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Vom 19. August 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 3245), zuletzt geändert am 25. Juni 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 1746, 1756)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
Vom 11. Oktober 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1601), zuletzt geändert am 9. September 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
Vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
Vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 148)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
Vom 18. Oktober 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 482)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
Vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 Seite 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsvermerk

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V3900-SB/02-2004 vom 24.03.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2004 im Dresdner Amtsblatt Nr. 16/2004 bekannt gemacht.

2. Vermerk über frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0812-SB18-05 vom 28.09.2005 auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung der Bürger bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist.

3. Vermerke über den Beschluss zur Anwendung des § 244 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung

3.1Vermerk über den Beschluss zur Anwendung des § 244 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 28.09.2005 zur Kenntnis genommen, dass das Planverfahren in Anwendung des § 244 Abs. 2 BauGB nach den Maßgaben des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 23.07.2002 weitergeführt wird.

3.2Vermerk über öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0812-SB18-05 vom 28.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.10.2005 im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/2005 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 29.09.2005 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung haben in der Zeit vom 17.10.2005 bis einschließlich 17.11.2005 im Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegen.

4. Abwägungsvermerk

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf des Bebauungsplans am 18.05.2006 geprüft und mit Beschluss-Nr. V1135-SR30-06 über sie beschlossen. Das Ergebnis wird den Einwendern mitgeteilt.

Die Vervielfältigung stimmt mit der am 24. Mai 2006 ausgefertigten und am 2.6.2006 bekannt gemachten Satzung überein.

Dresden, ...

Unterschrift Stadtplanungsamt

5. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan mit Beschluss-Nr. V1135-SR30-06 am 18.05.2006 in Anwendung des § 233 Abs. 1 BauGB als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB in der bis 19. Juli 2004 gültigen Fassung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Dresden, 24. Mai 2006

Siegel

gez. I. V. Vogel
Der Oberbürgermeister

6. Übereinstimmungsvermerk

Die Übereinstimmung der Planunterlage mit der amtlichen Flurkarte, Bearbeitungsstand 22.07.2003, hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird bestätigt.

Dresden, 23.05.2006

Siegel

gez. H. Krüger
Leiter d. Stadt.Vermessungsamtes

7. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan bedurfte nicht der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde.

8. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wird hiermit ausgefertigt.

Dresden, 24. Mai 2006

Siegel

gez. I.V. Vogel
Der Oberbürgermeister

9. Bekanntmachungsvermerke

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2006 am 2.6.2006 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. S. d. § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

Dresden, 6. Juni 2006

Siegel

gez. I.V. Vogel
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter gez. Wurff	Fassung Juli 2005, zuletzt geändert Januar 2006
	Planfertigung 22.05.2006

Plantechnikerin	Sachbearbeiterin	SGL 61.3.2	Abt.-Ltr. 61.3	SGL 61.1.3	Abt.-Ltr. 61.1
gez. Odebrecht	gez. Pfennig	gez. Stepputtis	gez. Steinhof	gez. Fasold	gez. Wendt

Übersichtsplan M 1:20 000

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

Bebauungsplan Nr. 99
Dresden - Sporbitz Nr. 3
Interkommunales Gewerbegebiet Dresden/Heidenau
Teilbereich Dresden
- Satzung vom 18. Mai 2006 -

Blatt 2 von 2